

A decorative graphic on the left side of the slide consists of a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, red, and grey, set against a light blue background with a grid of thin lines.

Die Offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen

Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter – Rolle,
Aufgabe und Qualifizierung von Ganztagskoordinator*innen

BMFSFJ, Berlin, 29.02.2024

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Agenda

- 1 Koordination des Ganztags
in unterschiedlichen Landessystemen
- 2 Regelungen zur Offenen Ganztagsschule
in Nordrhein-Westfalen
- 3 Koordination der Offenen Ganztagsschule:
Beispiele aus der Praxis
- 4 Literatur



1 Koordination des Ganztags in unterschiedlichen Landessystemen

Unterschiedliche Ausgangslagen in den Ländern – unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Koordination

- **Kommune als Adressat des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII**
(in der Regel Stadt / Kreis als **örtlicher Träger der Jugendhilfe** nach § 75 Abs. 1/3 SGB VIII)
- **Unterschiedliche Systeme: Kita-Angebote für Schulkinder** im Rahmen der Umsetzung des bundesweit geltenden SGB VIII und / oder **schulintegrierte Ganztagsangebote** im Rahmen der schulrechtlichen Zuständigkeit der Länder
- **Kita-System:** Horte (nur für Schulkinder), teilweise an Grundschulen angesiedelt, und / oder Betreuung von Schulkindern in altersgemischten Kitas

Fokus dieses Beitrags: Angebote im Schulsystem – mit heterogenen Regelungen in den Ländern

- Definition von Ganztagsschulen lt. KMK: an mindestens 3 Tagen pro Woche ein Angebot von mindestens 7 Zeitstunden und Mittagessen; Zuständigkeit oder zumindest Mitverantwortung der Schulleitung (KMK 2023, S. 4/6)
 - Gebundene Ganztagsschule = verpflichtend für alle
 - Teilgebundene Ganztagsschule = verpflichtend für einen Teil der Klassen
 - **Offene Ganztagsschule = freiwillige Anmeldung (*Schwerpunkt in den meisten Ländern*)**
- Entscheidend für die Umsetzung: **Kommune als Schulträger** (in der Regel Gemeinde)

Systeme der Ganztagsförderung in den Ländern

Land	Teilhabequoten lt. Statistik 2021 (in Prozent)		Angaben 2020 (in Prozent)	
	Kindertageseinrichtungen (altersgemischt / Hort)	Offene und (teil-)gebundene Ganztagsschulangebote	Ganztag insgesamt	Übermittag- Betreuung
	(Jugendhilfestatistik / KMK-Statistik)		(Elternbefragung)	
Deutschland	16,3	45,7	55	15
BE	0,0	83,7	79	9
HH	2,2	96,6	93	3
NW	0,4	48,8	47	19
TH	0,4	90,2	94	2
BB	80,0	38,6	82	5
MV	74,9	37,1	73	3
SN	87,1	89,0	94	1
ST	74,1	68,5*	75	8
BW	5,6	39,4	48	16
BY	18,4	17,6	38	22
HB	12,3	45,6	60	5
HE	9,6	43,0	51	18
NI	10,7	38,3	50	12
RP	5,1	48,3	52	21
SL	7,3	55,2	65	9
SH	9,2	23,4	33	20

Fokus Schule

Umsetzung § 24.4 SGB VIII über Ganztagsangebote an Grundschulen, meistens in Kooperation mit Jugendhilfe(trägern)

Fokus Kita

Umsetzung § 24.4 SGB VIII über Hort(gruppen)angebot, schulischer Ganztag als ergänzendes Bildungsangebot der Schule

Mischsystem

Unterschiedliche schulische Angebote und (wenige) Hortgruppen; meistens viel Übermittag-Betreuung

- Hoher **Ausbaubedarf**
- **Dominanz schulischer Angebote**; Hort meistens eher marginal (Ausnahme: Bayern)
- Schulintegrierte Angebote (anders als in Ländern mit Fokus Schule, inkl. NRW) **nicht immer rechtsanspruchserfüllend** (weniger als 8 Stunden pro Werktag; nicht immer Ferienbetreuung)
- Meistens hoher Gestaltungsspielraum der Kommune (interkommunale Disparitäten)
- Hohe Anteile von **Übermittag-Betreuung** (meistens kaum reguliert; geringfügige Beschäftigung / Ehrenamt; Potenzial für Personalgewinnung Ganztags)
- Schulische Angebote meistens mit **Lehrkräfte-Wochenstunden**, von denen unterschiedlich hohe Anteile kapitalisierbar sind
- Meistens Kooperation von Schulen mit **freien Trägern der Jugendhilfe**, teils als **Träger des Ganztagsangebots** und Anstellungsträger des Personals, teils als **Kooperationspartner** für Teile des Angebots
- Unterschiedlich ausgeprägte **Verzahnung** von Vor- und Nachmittagsangebot
- Meistens wenig oder keine Vorgaben für **Personalschlüssel** und **Qualifikationen**
- Meistens wenig oder keine Vorgaben für **Koordinierung / Leitung** des Ganztagsangebots

Personal für den Ganzttag: Herausforderungen für die Koordination

- Bertelsmann Stiftung: je nach Szenario **Bedarf von zwischen 51.200 und 111.600 zusätzlichen Mitarbeiter*innen bis 2030** (Bock-Famulla et al. 2022:18)
- Forschungsverbund des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund: je nach Szenario **Bedarf von zwischen 17.870 und 35.660 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten 2026, Anstieg auf zwischen 19.360 und 39.550 bis 2029** (Rauschenbach et al. 2021:75f.).
- Allgemeine Prognose: **Verschärfung des Personalmangels** in den kommenden Jahren vor allem in den westdeutschen Bundesländern (vgl. bspw. zusammenfassend Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 169f.; Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022:318).
- **Erhebliche Qualifizierungsbedarfe** auch bei Lehrkräften / Erzieher*innen:
 - Mangelnde Verankerung des Themas Ganzttag in einschlägigen Erstausbildungen (ebd.:15, 274)
 - Fehlen von Weiterbildungskonzepten (ebd.:290)
- Fachkräftemangel / Potenzial erfahrener Mitarbeiter*innen ohne einschlägige Qualifikation: Diskussion über Einsatz und (Weiter-)Qualifizierung von Quereinsteigenden
- **Rechtsanspruchserfüllender und qualitätvoller Ganzttag mit heterogen zusammengesetzten Teams als Herausforderung für die Ganztagskoordination**

Positionspapier „Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen“ der **AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe; AGJ 2022)**

„Letztendlich muss das Personal, gleich welche formale Qualifikation es mitbringt, die fachlichen Kompetenzen haben, den im GaFÖG formulierten Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne des SGB VIII umzusetzen. [...] Das heißt, **Personal ohne einschlägige pädagogische Qualifikation, Quereinsteiger*innen oder bereits im Feld tätiges Personal ohne entsprechende Qualifikation, aber mit praktischer Berufsfelderfahrung**, muss/müssen durch Anpassungsqualifizierungen in die Lage versetzt werden, den gesetzlichen Auftrag des GaFÖG zu erfüllen. Wie genau diese Anpassungsqualifizierungen aussehen und welchen Umfang sie haben sollen, ist **lokal zu entscheiden**. Die Akteure vor Ort sind nicht nur an den gesetzlichen Auftrag und Standards, beispielsweise der Länder, gebunden, sondern müssen festlegen, welche lokalen Angebote, pädagogischen Settings und Strukturen für eine **an den kindlichen Bedürfnissen orientierte Förderung** notwendig sind und welches Personal für die Realisierung dieser pädagogischen Konzeption gebraucht wird.“ (ebd:12f.)

- **Differenzierte Personalkonzepte und lokale Steuerung**
- **Rolle der Ganztagskoordination?**



2 Regelungen zur Offenen Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen

Die Offene Ganztagschule als Regelangebot

- **Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)** wurden in Nordrhein-Westfalen **ab 2003** eingeführt (Grundlagenerlass / Zuwendungserlass).
- Die bis dahin bestehenden **Horte** in Kitas (meistens einzelne Gruppen in altersgemischten Einrichtungen) wurden nach und nach abgebaut (Nutzung der räumlichen Kapazitäten für die Umsetzung des 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruchs für unter Dreijährige).
- OGS und Angebote werden meistens durch **außerschulische Kooperationspartner** (freie Träger der Jugendhilfe, Fördervereine, vereinzelt kommunale Trägerschaft) organisiert
- Obergrenze für durch Kommune festzulegenden **Elternbeitrag** 221 Euro/Mt. (Stand 2023, Erhöhung um 3 % p.a.; Zusatzbeiträge für Ferien / Mittagessen möglich) (8.2 Grundlagenerlass).

§ 51 KiBiz – Elternbeiträge

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz): § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetz-buch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. [...]

Schulgesetz NRW (SchulG): § 9 – Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. [...]

(2) An Schulen können **außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote** eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) **Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weiter gehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule).** Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 877) in der jeweils geltenden Fassung.

NRW: Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII über Angebote an Schulen (Grundlagenerlass)

Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I:

1 Grundlagen

1.4 Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind **verpflichtet**, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Die Kommune kann diese **Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen**, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz). => **Landesrechtliche Übernahme von Anforderungen des SGB VIII für schulintegrierte Angebote**

5 Zeitrahmen und Öffnungszeiten

5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. => **KMK-Mindestumfang für gebundene Angebote**

5.2 Der **Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich** (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. => **Zeit bei offenen Angeboten entspricht in der Regel dem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F.**

- *Lehrerstellenzuschlag*: 20 % für gebundene Ganztagschulen; OGS: Lehrerstellen nach Maßgabe des Haushalts (10.1 Grundlagenerlass)
- OGS-Finanzierung Stand Schuljahr 2023/24 (5.4.1 Zuwendungserlass):
 - **Grundfestbetrag** (Landesförderung): 1.042 € pro Schuljahr und Kind (1.880 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung)
 - Zusätzlich **0,2 Lehrerstellen** pro 25 Schüler*innen bzw. pro 12 Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma)
 - 50 % der **Lehrerstellenanteile kapitalisierbar** (Festbetrag 350 € bzw. 658 €)
 - Erhöhung der Fördersätze um 3 % pro Jahr jeweils zum 01.08.
 - **Eigenanteil der Kommune** (Schulträger): Festbetrag von 551 € pro Jahr pro Platz; Erhöhung um 5 % pro Jahr
 - Teilweise refinanzierbar durch Elternbeiträge, sozial gestaffelt

- **Keine verbindlichen Vorgaben für Personalschlüssel, Leitungsstrukturen und Qualifikationen**
- Kommunen legen teilweise Standards fest und stocken dafür die Finanzierung auf
- Große interkommunale Unterschiede in der Personalstruktur
- **Keine verbindlichen Regelungen zur Leitung / Koordination des Ganztagsangebots**

7 Personal (Grundlagenerlass)

7.1 Die **Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.**

7.3 Neben Lehrkräften **sollen möglichst** pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden. (ergänzend weiteres Personal, „nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung“, bspw. Handwerker*innen, Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr, Studierende, ...; 7.4)

7.5 Die **Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger.** Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

7.6 Ein **außerschulischer Träger kann** aus dem Kreis seines Personals **eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen**, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.

Eckpunkte der Kooperation: Schule, Schulträger und außerschulischer Träger des Ganztagsangebots

Ganztagschulen sind **Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung**, auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken (4.1 Grundlagenerlass).

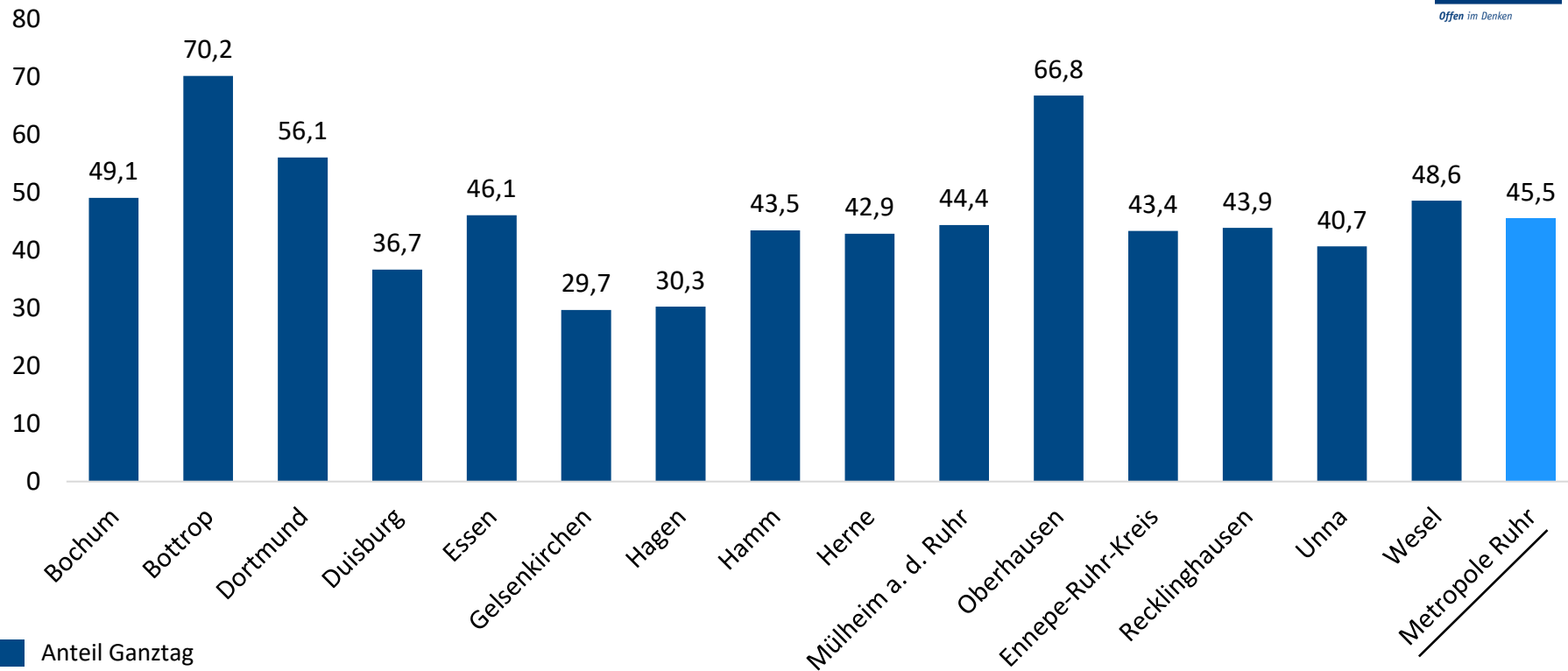
- **Schulträger** entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als OGS geführt wird (4.3)
 - Ganztagschulen müssen – „auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner“ – ein Ganztagskonzept als Teil des Schulprogramms (6.5), das sich an im Erlass (3.1) formulieren pädagogischen Gestaltungsanforderungen orientiert
 - **Schulträger und Jugendamt** sollen Schulen und OGS-Träger bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote **unterstützen; Beteiligung** von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereinen und weiteren Trägern (4.5)
 - **Kooperationsvereinbarung** als Basis: „Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger.“ (6.8)
 - **Alle beteiligten Personen sollen „vertrauensvoll zusammenarbeiten“**; die Schulleitung hat „für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten“ zu sorgen (6.7)
- **Leitung / Koordination des Ganztags wird nicht erwähnt; Fokus auf Träger**



3 Koordination der Offenen Ganztagschule: Beispiele aus der Praxis

Nordrhein-Westfalen: Interkommunale Unterschiede

Teilnahme an ganztagschulischen Angeboten in der Grundschule 2018



Regelungen zur Koordinierung und Leitung – Beispiel Kommune 1

- **Breites Spektrum unterschiedlicher (zum Teil kleiner) freier Träger**
- Kooperationsvertrag Stadt-Träger für jede Schule (Mustervertrag)
- Festlegung der Platzzahl pro Grundschule; Gruppengröße 25 Kinder als Richtwert
- Träger stellt Personal ein (Dienst- und Fachaufsicht)
- **Pro Standort** mit mindestens 50 Kindern schultäglich **eine Fachkraft** (Erzieher*in, Sozialpädagoge*in oder vergleichbar) durchschnittlich 25 Wochenstunden anwesend (gleichzeitig **fachliche Leitung des Ganztags / Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben – keine Dienstvorgesetztenfunktion**)
- Soll: Weitere Fachkräfte ab 3. Gruppe; nicht pädagogisch ausgebildetes Personal muss Fort- und Weiterbildung für OGS nachweisen
- Abstimmung von Organisation und Personaleinsatz im Vorfeld durch Schule und Träger
- Träger ermöglicht OGS-Kräften Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der beteiligten Akteure vor Ort zur Qualitätssicherung und -Entwicklung der OGS (Teilnahme = Arbeitszeit)
- Aufgaben der Schule u.a.: **Entwicklung / Fortschreibung des Konzepts (Einvernehmen mit Träger)**; Förderung von Zusammenwachsen / Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Angebote; Organisation von regelmäßigem und fachgerechtem Austausch zwischen Lehr- und OGS-Kräften
- Anmeldung: Aufnahmeanträge an Schule, Weiterleitung an Träger, Entscheidung durch Schulleitung

Regelungen zur Koordinierung und Leitung – Beispiel Kommune 2

- Ein großer Träger für alle Grundschulen; Kooperationen mit weiteren freien Trägern für bestimmte Angebote und im Sozialraum
- Personal:
 - Einsatz von Erzieher*innen, lange Zeit „100 % Fachkräfte“; aktuell zwei 18monatige, berufsbegleitende Kurse für Quereinsteigende bei Bildungsträgern („OGS-Helfer*innen“)
 - **Pro Standort eine Vollzeitkraft**, je Gruppe 1 30-Stunden-Kraft (Bezahlung für 27 Stunden zum Ausgleich der Ferien) – „gewachsene Praxis“
 - Vergütung der Erzieher*innen nach TVöD S8a (Erzieher*innen), **Vergütung der Koordinationsstellen** nach S8b
 - Keine Festschreibung von Personalschlüsseln, sondern „gelebte Praxis“
- Qualitätsoffensive OGS
 - Ab Schuljahr 2023/24: Ausbau Stellen im Anerkennungsjahr, Ausbau Springerpool, Ausbau Fachberatung (1 Kraft/50 Beschäftigte, zuvor 1 Kraft/60 Beschäftigte)
 - **Ab Schuljahr 2024/25: Koordinationsstelle für alle Standorte ab 5 Gruppen**; Ergänzungskräfte

- **Sprachgebrauch** oft: „OGS-Leitung“; Schulleitung und OGS-Leitung als „**Leitungsstandem**“
- Aber: vielfach ohne definierte Leitungskompetenz (Leistungsanteile bei der Finanzierung nicht landesweit, sondern nur in einzelnen Kommunen vorgesehen)
- **Arbeit an den Schnittstellen von Träger, OGS-Team, Schulleitung, Lehrkräften**
- **Aufgabenspektrum:**
 - Personaleinsatz / Dienstplangestaltung / Teamorganisation
 - Abstimmung mit der Schulleitung (unterschiedlich intensiv)
 - Pädagogisch-konzeptionelle Arbeit (unterschiedliche Einbindung / Handlungsspielräume)
 - Oft Ansprechpartner*in für Lehrkräfte
 - Abstimmung mit dem Träger (unterschiedlich große Autonomie)
 - Zum Teil Wahrnehmung der Anmeldeverwaltung (inkl. Elternberatung)
 - Unmittelbare Kooperation mit Schulträger eher selten / nicht immer an kommunalen Qualitätszirkeln beteiligt
- Im Folgenden: **Aussagen aus Interviews** mit
OGS-Koordinator*innen (OGS-K), OGS-Mitarbeiterinnen (OGS-M), Schulleitungen (SL)

Teamorganisation innerhalb der OGS: Basis für multiprofessionelle Kooperation

- **Teamsitzungen** des OGS-Teams in unterschiedlichen Rhythmen (Beispiele aus den Interviews)
 - Monatliche Teamsitzung (3 Stunden), Schulleitung anwesend, manchmal auch Schulsozialarbeit
 - Dienstbesprechung an jedem ersten Freitag im Monat
 - Teamsitzung alle zwei bis drei Monate
 - Wöchentliche Teamsitzung; mehrmals jährlich zusammen mit Lehrkräften
- **Pädagogische Tage / Gemeinsame Fortbildungen** in unterschiedlichen Abständen (innerhalb der OGS oder übergreifend mit anderen Beteiligten an der Schule):

*„Wir haben ja auch immer diesen pädagogischen Tag zusammen. Also **das hat sich schon echt verbessert mit der Zusammenarbeit.**“ (OGS-M)*

*„Früher war der immer einmal, jetzt **mittlerweile dreimal** [im Jahr], weil wir jetzt auch zum **Familiengrundschulzentrum** gehören und halt **OGS mehr mit Schule oder Schule auch mehr mit OGS zusammenarbeitet.**“ (OGS-M)*

Organisation von Kooperation als Koordinationsaufgabe: Strukturelle Herausforderungen in der OGS

- Fehlende Zeit für indirekte pädagogische Arbeit

„**Wir kommen dann praktisch nach dem Stundenplan.** Sagen wir mal, die Kinder haben um 12.30 Uhr Schluss, dann komme ich auch um 12.30 Uhr [...] und dann kommen auch alle Kinder sofort. Und **dann habe ich keine Vorbereitungszeit**, [...], Bastelsachen vorzubereiten oder irgendwelche Dokumentationen zu schreiben.“ (OGS-M)

- Konflikte innerhalb des OGS-Teams / fehlendes wechselseitiges Wissen über Zuständigkeiten innerhalb des Teams

„Ist von **Lehrerseite** schon so, dass man da **eher eine Antwort bekommt als vom Team selber.**“ (OGS-M)

- Mitarbeiter*innen mit geringem Stundenvolumen – wenig Zeit für Kontakt untereinander

„Oder auch Teamsitzungen, [...] wenn dann Leute da sind nur zwei Stunden, und man macht noch Teamsitzungen von zwei Stunden, da fehlt dann wieder ein Tag, wo man weiß ach Gott, jetzt Teamsitzung, vom Personal, es sind sowieso so viele krank, da müssen die auch wieder [einspringen], und 400-Euro-Kräfte müssen am Ende des Jahres auf Null sein.“ (OGS-K)

Kooperation der OGS-Koordination mit Schulleitung und Lehrkräften

- Zeitliche Engpässe trotz „Bürozeit“

„Wenn die **Schule etwas bespricht** oder planen müsste, dann ist das **immer nachmittags**. Es ist ganz oft so, dass ich dann sage, **da bin ich bei den Kindern**. Dann ist meine Kollegin mit 45 Kindern alleine. Und ja, das ist dann einfach schwierig. Also wir können uns gerne **morgens** zusammensetzen, da habe ich **Bürozeit**, da sind aber die Lehrer im Unterricht. Nachmittags bin ich bei den Kindern.“ (OGS-K)

- Informelle Kooperationsstrukturen (begünstig – oder erschwert – durch Raumsituation)

„Also **Mitarbeiterraum** heißt ja das alte **Lehrerzimmer**, weil das nicht nur noch Lehrerzimmer ist, sondern alle Mitarbeiter dabei sind. Und **gegenüber ist dann das Büro von der Konrektorin und von mir**. Die **Türen** stehen meistens **offen** und **morgens wird dann auch schon alles besprochen** und, wenn irgendwie was gesucht wird oder eine Info fehlt, dann werde ich auch halt angesprochen und kann es somit auch weitergeben. Und das ist schon ganz gut.“ (OGS-K)

- Zum Teil intensive Kooperation (Selbstverständnis als Team / Leitungstandem)

„Ich würde auch sagen, **wir verstehen uns schon als Schulleitungsteam**, wobei ich natürlich auch genau weiß, **dass manche Entscheidungen eben einfach Schulleitung treffen muss oder trifft**. Aber [...] treffen uns morgens schon immer eine **halbe Stunde sowieso vor Dienstbeginn**, sodass wir morgens immer schon eine **Übergabe** haben und bereden, was liegt an, was ist an Mails gekommen, dass ich also genauso informiert bin wie Schulleitung, was abläuft, und wir sind auf kurzem Wege. Wir haben unsere **Büros auch direkt nebeneinander**, dass wirklich Dinge wirklich auf ganz kurzem Weg geregelt werden können.“ (OGS-K)

- Zum Teil Spannungsverhältnis (unklare Rollen)

„Die Organisatorik der OGS, also **mein nächstes Ziel** wäre sowieso, die Gruppenstrukturen etwas aufzulösen und in so was zu starten, wie Themenräumen oder so was. Das würde uns einfach unglaublich viel erleichtern. **Meine OGS-Mitarbeiterin ist da noch ein bisschen gegen**. [...] Heißt irgendwie, uns als Nächstes vielleicht mal Konzepte zu der OGS ein bisschen anzugucken. Auch mal irgendwohin zu gucken, wo eben Themenräume sind, wie dass organisiert ist und so weiter.“ (SL)

- Wunsch nach (mehr) direkter Kommunikation mit der Kommune

*„Damit wir auch **kurze Wege** haben. Und das ist für mich ein **Riesenvorteil**, weil ich sag mal so, **an die Mitarbeiter vom Schulverwaltungsamt komme ich nicht mal so eben ran normalerweise, weil sie sich eher an den Träger wenden sonst als an mich.** Und die **Trägervertreter** wissen so grob, was ich tue an der Schule, vielleicht, sag ich jetzt mal, aber sind eben **Verwaltungsmenschen** oft leider. Und so kann man dann schon einen intensiveren Austausch haben und die Probleme von Grund auf aus Sicht der Kinder, vielleicht auch teilweise sogar der Eltern nochmal anders schildern.“ (OGS-K)*

- Interesse an Austausch mit anderen OGSn (in vielen Kommunen nicht selbstverständlich)

*Also man **guckt über den Tellerrand**. Man guckt nicht nur bei sich, man guckt auch bei anderen, kann ganz **viele Sachen vielleicht auch von anderen mit für sich gebrauchen**, umsetzen, man **gibt natürlich aber auch was an die anderen** weiter. [...] Das, und dann ist so mein Gedanke immer, kann man da vielleicht was mit einbringen, um anderen zu helfen.“ (OGS-K)*

Die Rolle der Ganztagskoordination: Trägerspezifische Gestaltung innerhalb einer Kommune

- Innerhalb einer Kommune – also unter identischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Kooperationsverträge und Finanzierung – **große trägerspezifische Unterschiede** bei der Ausgestaltung der Koordinationsfunktion
- Zentrale Aufgabe: **Teamkoordination** (zum Teil mit Vorgaben für Anzahl der Teamgespräche) und **Dienstplangestaltung** (zum Teil digitale Systeme)
- Einsatz von **Fachkräften** (in der Regel Erzieher*innen) als Koordination, meistens **Teilzeitstellen** (25 – 30 Stunden), zum Teil Kombination mit anderen Funktionen (Leitung Familienzentrum, Fachberatung für andere OGSn des Trägers), um Vollzeitstellen zu schaffen
- **Keine Regelungen zur Leitungsfreistellung** (anders als in Kitas), stellvertretende Leitung vereinzelt bei sehr großen OGSn, zum Teil keine offizielle Zuweisung von Leitungsfunktionen, um tarifliche Ansprüche bei der Eingruppierung zu vermeiden
- **Abstimmung** mit **Schulleitung** als Aufgabe; teilweise regelmäßige **Dreiergespräche** mit Träger
- Meistens: **OGS-Konzept des Trägers**, zum Teil unter Beteiligung der OGS-Koordinatoren erarbeitet; manchmal Erarbeitung des Konzepts durch Koordination und Schulleitung auf der Basis von Eckpunkten des Trägers

Weiterentwicklung der Koordinationsfunktion – Perspektiven

- **Rollenklärung:** Definition der Zuständigkeiten einer OGS-Koordination
- Schaffung von Stellen mit einem Volumen von **mindestens 30 Wochenstunden**
- **Ressourcen** für Vergütung der Leitungsfunktion / (teilweise) Freistellung
- **Qualifizierung** für **Personalführung / Teamorganisation**
- Ressourcen für **indirekte pädagogische Arbeit**
- **Einbindung** der OGS-Koordination **in konzeptionelle Arbeit** in der einzelnen Schule und bei dem jeweiligen Träger
- **Mitwirkung** der OGS-Koordinationen in **kommunalen Qualitätszirkeln** und anderen Formaten der Kooperation zwischen Schulen und zwischen Schulen und Kommune

A decorative graphic on the left side of the slide consists of a network of white lines connecting various nodes. The nodes are represented by circles and ovals in shades of blue, purple, green, and white. The network is denser on the left and tapers off towards the right.

4 Literatur

- AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe). 22./23. September 2022. Auf gute Zusammenarbeit in der Ganztagsbildung! Qualität durch Multiprofessionalität, qualifiziertes Personal und kooperationsförderliche Rahmenbedingungen: Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. https://jugendhilfeportal.de/fileadmin/user_upload/Positionspapier_Ganztagsbildung.pdf.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2022. Bildung in Deutschland 2022: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld: wbv Media. <https://dx.doi.org/10.3278/6001820hw>.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer. 2021. Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bock-Famulla, Kathrin, Antje Girndt, Tim Vetter, und Ben Kriechel. 2022. Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Fischer, Sandra, Philipp Hackstein, und Sybille Stöbe-Blossey. 2022. Neuausrichtung der Rolle des Schulträgers? Entwicklungstrends und Herausforderungen in der kommunalen Bildungspolitik. IAQ-Report 2022-01.
- Fischer, Sandra, Philipp Hackstein, und Sybille Stöbe-Blossey. 2023. Kommunaler Potenzialgewinn in der Bildungspolitik: Gelingensbedingungen für die Realisierung. In: Brüggemann, Christian, Björn Hermstein und Rita (Hrsg.). Bildungskommunen. Bedeutung und Wandel kommunaler Politik und Verwaltung im Bildungswesen. Weinheim [u.a.]: Beltz Juventa, S. 91–107.

- Guglhör-Rudan, Angelika, Katrin Hüsken, Susanne Gerleigner, und Alexandra Langmeyer. 2022. Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten: DJI-Kinderbetreuungsreport 2021: Studie 3 von 7. München.
- KMK (Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland). 2023. Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland: Statistik 2017 bis 2021. Berlin.
- Rauschenbach, Thomas, Christiane Meiner-Teubner, Melanie Böwing-Schmalenbrock, und Ninja Okszenka. 2021. Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund.
- Regionalverband Ruhr und RuhrFutur. 2020. Bildungsbericht Ruhr. Bildung in der Region gemeinsam gestalten. Essen.
- Statistisches Bundesamt (Destatis). 2022. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022. Wiesbaden.
- Stöbe-Blossey, Sybille. 2023. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Strukturen und Herausforderungen. Duisburg: Inst. Arbeit und Qualifikation. IAQ-Report 2023-07.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen

Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807

E-Mail:

sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Folgen Sie uns auf Twitter: https://twitter.com/BEST_IAQ